

# HANDWERKSKAMMER **ULM**

## Wieder mehr Jugendliche beginnen handwerkliche Ausbildung

Leichtes Plus bei den Ausbildungszahlen im Gebiet der Handwerkskammer Ulm – immer mehr weibliche Azubis – Abiquote bei 17 Prozent – noch mehr als 500 Ausbildungsplätze frei

Im Jahr 2023 haben sich 2.733 Jugendliche zwischen Ostalb und Bodensee für eine Ausbildung in einem von über 130 Handwerksberufen entschieden. Die Ausbildungszahlen sind damit im Vergleich zum Jahresende 2022 insgesamt leicht gestiegen: 2023 haben 50 Azubis mehr eine handwerkliche Ausbildung gestartet. Das entspricht einem Plus von 1,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Auch immer mehr weibliche Auszubildende entscheiden sich für eine Karriere im Handwerk: Der Frauenanteil unter den Azubis ist im abgelaufenen Jahr auf rund 21 Prozent gestiegen. Die Quote der Abiturienten bleibt konstant bei 17 Prozent aller Azubis im Handwerk.

Dazu sagt Dr. Tobias Mehlich, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Ulm: „Junge Menschen sehen die Chancen, die das Handwerk in unserer Region ihnen bietet – sie müssen sie nur ergreifen. In unseren Betrieben eröffnen sich den Jugendlichen tolle Entwicklungsperspektiven. Eine handwerkliche Ausbildung ist eine wertvolle Grundlage für ihr späteres Berufsleben und ihren weiteren Karriereweg.“

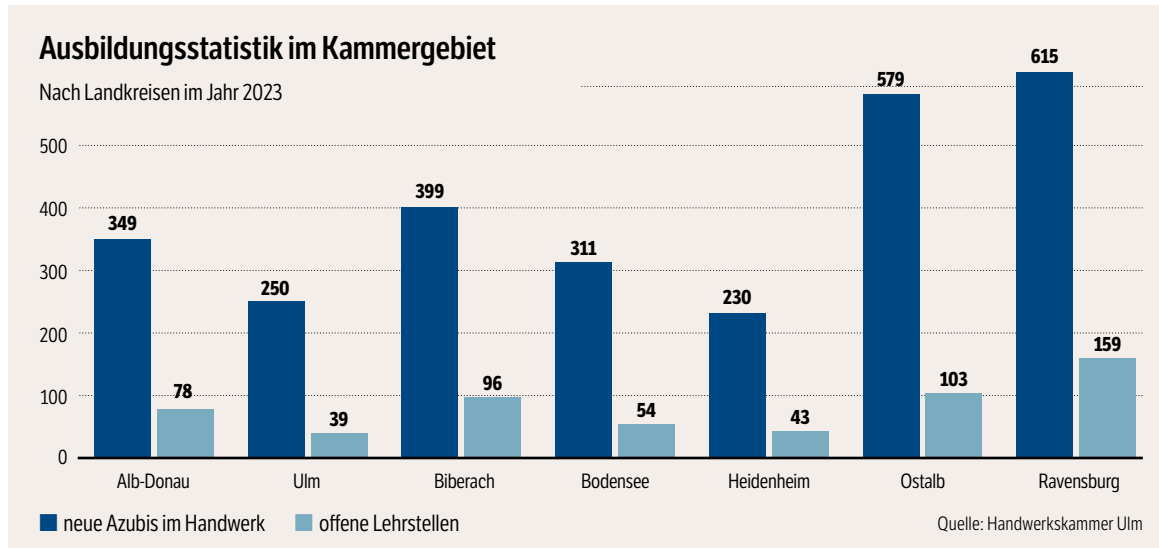
### Weniger Geflüchtete starten eine Lehre

Das Plus bei den Azubizahlen ist angesichts der rückläufigen Zahl der Geflüchteten, die eine handwerkliche Lehre starten, noch höher zu bewerten: So haben im Jahr 2023 lediglich 19 Geflüchtete eine Ausbildung in einem Handwerksbetrieb der Region begonnen. Zum Vergleich: 2022 waren es noch 50, im Jahr davor 121



Metallverarbeitende Gewerke stehen bei Jugendlichen weiter hoch im Kurs.

Foto: www.amh-online.de



Geflüchtete. Das macht sich auch in den Betrieben bemerkbar, die auf jeden Auszubildenden angewiesen sind. Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe im Ulmer Kammergebiet ist groß. Denn qualifizierte Nachwuchshandwerkerinnen und -handwerker sind gefragt – und zwar gewerkübergreifend.

### Beliebteste Berufe der Jugendlichen im Jahr 2023

In diesem Ausbildungsjahr haben sich wieder mehr Jugendliche für die Gesundheitshandwerke (plus neun Prozent zu Ende 2022) und den Bereich Elektro und Metall (plus vier Prozent) interessiert. Positiv haben sich in diesem Ausbildungsjahr auch die kaufmännischen Berufe entwickelt (plus fünf Prozent). Zudem ist das Interesse an klimarelevanten Handwerksberufen bei vielen Jugendlichen ungebrochen – dazu gehören etwa Kfz-Mechatroniker, Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik oder der Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik.

Derzeit sind zwischen Ostalb und Bodensee insgesamt noch mehr als 500 Lehrstellen unbesetzt. Eine Ausbildung kann in vielen Handwerksberufen auch im Winter noch starten. Jugendliche, die unentschlossen sind, in welchen Berufen sie ihre Fähigkeiten und Talente einsetzen können, können sich an die Ausbildungsberater der Handwerkskammer Ulm wenden.

**Freie Lehrstellen und Praktikumsplätze** in nahezu jedem Gewerk gibt es außerdem unter [www.hwk-ulm.de/ausbildungsboerse](http://www.hwk-ulm.de/ausbildungsboerse)

### KOMMENTAR

## 50 Gründe zur Freude

**Das Jahr 2024 startet mit guten Nachrichten: Wir haben wieder mehr Azubis, die im Handwerk eine Lehre beginnen.** Im vergangenen Jahr haben über 2.700 junge Menschen ihre Ausbildung in unseren Handwerksbetrieben zwischen Ostalb und Bodensee gestartet. Das ist ein Plus von 1,9 Prozent – also 50 zusätzliche Azubis im Vergleich zur Jahrestatistik 2022. Ein Grund zur Freude. Unsere Ausbildungszahlen zeigen mir, dass das regionale Handwerk bei jungen Menschen nicht abgeschrieben ist. Handwerk bietet ihnen vielseitige Möglichkeiten. Unsere Azubis können beim Klimaschutz mitan-



„Wir müssen ihnen zeigen, dass es sinnvoll und erfüllend ist, in einem Handwerksbetrieb zu arbeiten. Wir müssen sie davon überzeugen, dass es Spaß macht, ein Handwerk zu erlernen.“

**Michael Bucher**  
Vorstandsmitglied der Handwerkskammer Ulm aus dem Landkreis Ravensburg  
Foto: Wirth-Bucher

packen, Transformationsprozesse voranbringen und die Kunden vor Ort mit wichtigen Leistungen versorgen. Sie können richtig viel bewegen. Das ist toll. Trotzdem haben wir im Ulmer Kammergebiet über 500 Lehrstellen, die wir nicht besetzen konnten. Das bereitet uns Sorgen. Denn jede freie Lehrstelle ist eine zu viel. Das müssen wir in diesem Jahr ändern und besser machen: Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, junge Menschen für unsere Handwerke zu begeistern. Wir müssen ihnen zeigen, dass es sinnvoll und erfüllend ist, in einem Handwerksbetrieb zu arbeiten. Wir müssen sie davon überzeugen, dass es Spaß macht, ein Handwerk zu erlernen. Und wir müssen mit Klischees aufräumen, die sich hartnäckig halten. Dazu müssen wir den jungen Menschen Einblicke in unsere Handwerkswelt geben, wann immer es möglich ist. Sei es bei der Berufsorientierung, Schulpraktika, den Praktikumswochen oder auf Messen: Jeder neue Azubi ist eine Chance für unser Handwerk.

## Die DHZ jetzt auch als ePaper lesen

Mitgliedsbetriebe können die Deutsche Handwerks Zeitung nun auch digital am Computer oder per App aufrufen

Die Deutsche Handwerks Zeitung (DHZ) ist die Wirtschaftszeitung für alle Handwerksbetriebe in der Region, Baden-Württemberg und in Deutschland. Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer Ulm erhalten sie kostenlos. Sie erscheint über das Jahr verteilt 24-mal, meist im zweiwöchigen Rhythmus. Auf den Ulmer Regionalseiten der DHZ finden Handwerkerinnen und Handwerker Informationen über die politische Arbeit der Handwerkskammer Ulm, Beratungsangebote, Veranstaltungen zwischen Ostalb und Bodensee, Kursangebote und vieles mehr.

### Digital statt Print

Ab sofort können alle Mitgliedsbetriebe die Zeitung auch online über das ePaper der DHZ kostenlos lesen und durchblättern.

Das ePaper ist über die Webseite [www.deutsche-handwerks-zeitung.de](http://www.deutsche-handwerks-zeitung.de) oder über die DHZ-App in allen gängigen AppStores erhältlich. Was Betriebe brauchen, um das ePaper zu lesen? Ganz einfach: Die Zugangsdaten sind Betriebsnummer und Postleitzahl des Betriebsstandorts.



Über die DHZ-App können Mitgliedsbetriebe die Wirtschaftszeitung kostenlos auf dem Smartphone lesen. Foto: Handwerkskammer Ulm

**Weitere Informationen** zum ePaper der DHZ und eine genaue Anleitung finden Sie hier: [www.deutsche-handwerks-zeitung.de/schritt-fuer-schritt-leitfaden-e-paper/](http://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/schritt-fuer-schritt-leitfaden-e-paper/)

## Praktikumswochen im Handwerk auch 2024

Großes Interesse bei Jugendlichen in der Region – Schüler lernen über Praktika verschiedene Handwerksberufe kennen

Schülerinnen und Schüler aus der Region hatten im vergangenen Jahr im Rahmen der landesweiten Praktikumswochen in den Schulferien die Möglichkeit, über 130 verschiedene Ausbildungsberufe im Handwerk kennenzulernen. Besonders beliebt waren bei den Jugendlichen Berufe in den Bereichen Elektronik und Anlagen, Metallverarbeitung, Maschinen und Kfz sowie Holzbau. Im Durchschnitt haben sich die teilnehmenden Jugendlichen vier bis fünf verschiedene Berufsfelder angeschaut. Dr. Tobias Mehlich, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Ulm, sagt: „Nur wenn Jugendliche verschiedene Berufe ausprobieren, können sie entscheiden, ob eine handwerkliche Ausbildung das Richtige für sie ist. Deshalb wollen wir die Berufsorientierung an allen Schularten ausbauen – auch den Gymnasien. Viele wissen ja zum Beispiel gar nicht, wie digital unsere Handwerkerinnen und Handwerker bereits arbeiten. Hier wollen wir ansetzen und überholte Vorurteile abbauen.“ Für einen Arbeitstag hatten die Schüler die Möglichkeit, in



Praktikumswochen werden wieder ab März und ab Oktober angeboten.

Foto: amh-online.de

einen Handwerksberuf zu schnuppern. In einer Woche konnten sie so bis zu fünf verschiedene Berufe entdecken. Fast neun von zehn Betrieben konnten sich im Nachgang zum absolvierten Praktikumstag vorstellen, den Jugendlichen einen Ausbildungsplatz anzubieten. Mehlich sagt: „Jugendliche interessieren sich für unsere Handwerksberufe. Im Handwerk können sie beim Klimaschutz mitanpacken und die Mobilitätswende voranbringen. Wir müssen sie nur mit den passenden Ausbildungsbetrieben

zusammenbringen. Und die Praktikumswochen sind ein guter Weg dazu.“

Die Praktikumswochen Baden-Württemberg werden auch in diesem Jahr wieder angeboten: Die Aktionszeiträume sind vom 11. März bis 5. April 2024 (einschließlich Osterferien) sowie vom 14. Oktober bis 1. November 2024 (einschließlich Herbstferien).

**Mehr Infos** unter [www.praktikumswoche.de/regionen/baden-wuerttemberg](http://www.praktikumswoche.de/regionen/baden-wuerttemberg)

**Können kennt keine Grenzen.**

Wir wissen, was wir tun.

DAS HANDWERK

## BEITRAGSSÄTZE 2024

## Handwerkskammerbeitrag und ÜBA-Finanzierungsausgleich

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm hat am 5. Dezember 2023 den Handwerkskammerbeitrag 2024 und die allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat diese Beitragsregelungen (Kammerbeitrag und ÜBA-Umlage) der Handwerkskammer Ulm mit Bescheid vom 11. Dezember 2023 AZ: WM42-42-299/114 genehmigt. Dieser Beschluss wurde in Ulm am 14. Dezember 2023 ausgefertigt. Die Beitragsregelungen für das Wirtschaftsjahr 2024 werden hiermit satzungsgemäß veröffentlicht:

**Handwerkskammerbeitrag 2024**

Der Handwerkskammerbeitrag 2024 wird auf der Grundlage des Gewerbebeitrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2021 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Beitragshebung ist der 1. Januar 2024.

Von den selbständigen Handwerkern und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe wird gemäß den §§ 1 bis 6 der Beitragsordnung in der jeweils aktuell geltenden Fassung ein allgemeiner Kammerbeitrag erhoben, der sich aus einem differenzierten Grundbeitrag für Personengesellschaften und einem Zusatzbeitrag zusammensetzt.

**Allgemeiner Kammerbeitrag****1. Grundbeitrag**

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KGs):

49 Euro/Betrieb, wenn Gewinn/Gewerbebeitrag unter 5.200 Euro liegt.

159 Euro/Betrieb, für Betriebe ab einem Gewinn/Gewerbebeitrag von 5.200 Euro.

Für Kapitalunternehmen und juristische Personen (auch e.V., gGmbH, etc.):

400 Euro/Betrieb, wenn der Gewinn/Gewerbebeitrag unter 5.200 Euro liegt. 574 Euro/Betrieb für Betriebe ab einem Gewinn/Gewerbebeitrag von 5.200 Euro.

**2. Zusatzbeitrag**

Der Hebesatz beträgt für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbebeitrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 1,0%.

Der Zusatzbeitrag wird aus dem Gewerbebeitrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 15.000,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Der Zusatzbeitrag wird auf 3.545,00 Euro (= höchster Zusatzbeitrag) begrenzt.

**3. Ausbildungsbonus**

Jeder Betrieb, der zum Stichtag 15. Januar 2024 mindestens einen aktiven Auszubildenden in der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Ulm eingetragen hat, erhält eine Verminderung des Kammergrundbeitrages um 25 Euro.

**4. Rundung**

Zur Berechnung des Kammerbeitrages gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

**5. Ausnahmeregelung**

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunter-

nehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre vom allgemeinen Kammerbeitrag befreit werden, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200,00 Euro beträgt.

**ÜBA-Finanzierungsausgleich/ Allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) 2024**

Von den in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerkern, die gemäß dem Beschluss der Vollversammlung zur überbetrieblichen Ausbildung vom 24. April 1996 zur Kostentragung der überbetrieblichen Ausbildung, einschließlich der Internatsunterbringung (ohne Fahrtkosten), verpflichtet sind, wird eine allgemeine ÜBA-Umlage erhoben, die nach § 7 Beitragsordnung aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag besteht.

Die allgemeine ÜBA-Umlage wird auf der Grundlage des Gewerbebeitrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2021 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist der 1. Januar 2024.

Von der Erhebung der allgemeinen Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) sind die Betriebe ausgenommen, die bereits an einem anderen/eigenen Umlageverfahren teilnehmen.

**ÜBA-Umlage****1. Grundbetrag****(kostenabhängig gestaffelt)**

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KGs) in den Gewerken (nach Anlage A und Anlage B der Handwerksordnung):

A2 Ofen- und Luftheizungsbauer	2 Euro
A10 Maler u. Lackierer Aussetzung**	
A13 Metallbauer	547 Euro
A15 Karosserie- und Fahrzeugbauer	10 Euro
A16 Feinwerkmechaniker	800 Euro
A17 Zweiradmechaniker	10 Euro
A18 Kälteanlagenbauer	290 Euro
A19 Informationstechniker	4 Euro
A20 Kraftfahrzeugtechniker/-mechatroniker	250 Euro
A21 Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik	300 Euro
A23 Klempner	300 Euro
A24 Anlagenmechaniker (Installateur und Heizungsbauer)	550 Euro
A25/26 Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer	380 Euro
A27/28 Tischler, Boots- und Schiffbauer	190 Euro
B27 Raumausstatter Aussetzung**	
A30 Bäcker Aussetzung**	
A31 Konditoren	0 Euro*
A37 Zahntechniker Aussetzung**	
A38 Friseure Aussetzung**	
A39 Glaser	320 Euro
B38 Fotografen	0 Euro*
B53 Schilder- und Lichtreklamehersteller	2 Euro

\*Nur Grundbetrag bei 0,00 Euro, Zusatzbetrag und Zuschlag juristische Personen bleibt.

\*\*Grundbetrag, Zusatzbetrag und Zuschlag juristische Personen bei 0,00 Euro.

Für juristische Personen wird der jeweilige Grundbetrag in den Gewerken (siehe Tabelle) zuzüglich eines Zuschlags von 110 Euro erhoben.

**2. Zusatzbetrag**

Für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbebeitrag, ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt der Hebesatz 0,5%.

Im Kraftfahrzeugtechniker/-mechatroniker Gewerk wird kein Zusatzbeitrag erhoben.

Der Zusatzbetrag wird aus dem Gewerbebeitrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 18.410,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Der Zusatzbetrag wird auf 620,00 Euro (= höchster ÜBA-Zusatzbetrag) begrenzt.

Übersteigen in einem oder mehreren Gewerken die Erträge aus der Umlage innerhalb des Kalkulationszeitraumes die Aufwendungen, kann die Erhebung der Umlage so lange ausgesetzt werden, bis die Überdeckung kompensiert ist.

**3. Rundung**

Zur Berechnung der ÜBA-Umlage gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

**4. Reihenfolge der Heranziehung der ÜBA-Umlage**

Wenn ein Unternehmen mehrere ÜBA-pflichtige Gewerke eingetragen hat, wird mit nachfolgendem Schema für alle Betriebe einheitlich geregelt, aus welchem der möglichen Gewerke die ÜBA-Umlage zu erheben ist.

Die Priorisierung, welche Umlage erstrangig herangezogen werden soll, sieht wie folgt aus: -Bedingung in Rangfolge 1: Wenn ein oder mehrere aktive Auszubildende vorliegen, dann wird aus diesen Ausbildungsgewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen. Damit soll die rechnerische

sowie sachliche Nähe und Zusammenhang der tatsächlich in Anspruch genommenen ÜBA-Maßnahme mit der buchhalterischen Zuordnung der Kosten und Einnahmen sichergestellt werden. Bedingung in Rangfolge 2: Wenn aus Bedingung 1 keine ÜBA-pflichtigen Gewerke vorhanden sind (z.B. kein Auszubildender oder keine ÜBA-pflichtigen Gewerke), so wird das vom Betrieb im Rahmen seiner Mitglieds-Eintragung ursprünglich bestimmte Hauptgewerk zur Umlage herangezogen. Bedingung in Rangfolge 3: Wenn das Hauptgewerk nach Bedingung 2 nicht ÜBA-pflichtig ist, so wird aus den eingetragenen, ÜBA-pflichtigen Nebengewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen. Stichtag für die Auswahl des ÜBA-Gewerks ist der Datenstand im Augenblick des Erlasses des ersten Beitragsbescheides im jeweiligen Kalenderjahr.

**5. Ausnahmeregelungen**

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre von der ÜBA-Umlage befreit werden, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200,00 Euro beträgt.

Nebengewerbe: Nebenberuflich selbständige Handwerker der betroffenen Handwerksberufe erhalten auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr bei Nachweis ihrer Nebenberuflichkeit eine Ermäßigung des ÜBA-Grundbeitrages um 50%, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200,00 Euro beträgt.

## Fragen und Antworten zum Handwerkskammerbeitrag

Alles Wichtige rund um den Beitrag, dessen Höhe und seine Zusammensetzung

**Für welchen Zeitraum gilt der Beitrag?**

Der Handwerkskammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Beitragsjahr ist somit das Kalenderjahr.

**Wer muss den Beitrag bezahlen?**

Beitragspflichtig sind alle bei der Handwerkskammer geführten natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften. Die Beitragspflicht gilt für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke.

**Wie setzt sich der Beitrag zusammen?**

Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus einem Grund- und einem Zusatzbeitrag. Zusätzlich können Sonderbeiträge, zum Beispiel die Umlage für die überbetriebliche Ausbildung, erhoben werden. Ein einmaliger Bonus für einen aktiven Auszubildenden ist ebenfalls möglich.

**Was ist die Beitragsbemessungsgrundlage?**

Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist der Gewerbebeitrag des jeweils dritt- vorangegangenen Wirtschaftsjahres. In Ihrem Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamts finden Sie diesen in der Zeile „Gewerbebeitrag, abgerundet auf volle 100 Euro“. Wenn es keinen Gewerbesteuermessbescheid gibt, bildet der Gewinn aus Gewerbebetrieb die Bemessungsgrundlage. In Ihrem Einkommensteuerbescheid finden Sie



Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus einem Grund- und Zusatzbeitrag. Foto: pixabay.com

diesen in der Zeile „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“.

**Wer gilt als Existenzgründer?**

Als Existenzgründer werden natürliche Personen (nur Einzelunternehmen) eingetragen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben und vorher weder im Handwerk noch im Handel selbständig tätig oder beteiligt waren.

**Wie wird der Beitrag bei Existenzgründern berechnet?**

Das Kalenderjahr der Eintragung bei der Handwerkskammer Ulm ist für Existenzgründer beitragsfrei. Im zweiten und dritten Jahr werden dann die Hälfte des Grundbeitrages und kein Zusatzbeitrag erhoben, im

vierten Jahr der volle Grund- und kein Zusatzbeitrag. Diese Regelung wird aufgehoben, wenn für das jeweilige Jahr der Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro übersteigt. In diesem Fall wird der Beitrag bis maximal vier Jahre rückwirkend neu berechnet.

**Warum gibt es einen Zuschlag für juristische Personen?**

Rechtsformen wie GmbH, UG oder AG können Geschäftsführer- und Betriebsleitergehälter sowie Pensionsrückstellungen ertragsmindernd ansetzen. Damit reduziert sich die Bemessungsgrundlage und der Zusatzbeitrag fällt niedriger aus als bei Einzelunternehmungen oder Personengesellschaften. Der Zuschlag

dient dazu, die steuerlichen Vorteile bei der Berechnung des Zusatzbeitrages auszugleichen.

**Warum wird der Beitrag anhand des drei Jahre zurückliegenden Gewerbebeitrages oder Gewinns berechnet?**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt jährlich, welches Jahr für die Bemessungsgrundlage gültig ist. Dabei hat es sich bewährt, drei Jahre zurückzurechnen, da dann von fast allen Betrieben ein vom Finanzamt festgestellter Gewinn oder Gewerbebeitrag vorliegt. Würden diese noch nicht vorliegen, müssten die Daten zuerst aufwändig geschätzt und später korrigiert werden.

**Muss ein Unternehmen bei einem Verlust trotzdem Beitrag zahlen?**

Ja, bei einem Verlust im Bemessungsjahr wird der Mindestbeitrag entsprechend der Rechtsform verlangt.

**Was passiert, wenn ein Betrieb während des laufenden Jahres an- oder abgemeldet wird?**

Wenn der Betrieb im laufenden Jahr neu eingetragen wird, beginnt die Beitragspflicht ab dem Monat der Eintragung bis zum Dezember des laufenden Jahres. Wenn ein Betrieb im Laufe eines Jahres abgemeldet und aus der Handwerksrolle gelöscht wird, wird der Jahresbeitrag auf Antrag für das letzte Betriebsjahr

monatlich anteilig gekürzt und neu berechnet.

**Wofür wird der Beitrag verwendet und was leistet die Handwerkskammer für meinen Betrieb?**

Die Handwerkskammer unterstützt und berät ihre Mitgliedsbetriebe in den Bereichen Ausbildung, Betriebswirtschaft, Technologie und Umwelt, in Rechtsfragen und bei Fragen zur Gewerbeförderung. Sie bietet ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Qualifizierung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden an. Weiter unterstützt die Kammer die duale Berufsausbildung, hilft bei der Lehrlingsuche und bietet Unterstützung für Betrieb und Azubi im Verlauf der Ausbildung. Weiter setzt sich die Handwerkskammer auf politischer Ebene für die Interessen des Handwerks ein und unterstützt den Staat beispielsweise bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit.

**Wer kann sich vom Beitrag befreien lassen?**

Befreit werden können natürliche Personen als Betriebsinhaber einer Einzelunternehmung, die im Beitragsjahr das 65. Lebensjahr erreicht haben und im Betrieb alleine arbeiten. Die Befreiung gilt auf Antrag für einen Zeitraum von drei Jahren, wenn der betriebliche Gewinn im Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200 Euro betragen hat.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Satzungsänderung Handwerkskammer Ulm

Mit Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm vom 5. Dezember 2023, „TOP 11 Aktualisierung Rechtsgrundlagen: Satzung, Entschädigungsordnung und Verhaltenskodex“ wurden verschiedene Satzungsänderungen beschlossen. Zum einen wurde die Sitzverteilung der Vollversammlung den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen im Kammerbezirk Ulm angepasst. Dies hat vor allem für die anstehende Vollversammlungswahl Bedeutung. Zudem wurde eine Genderklausele eingeführt, die Digitalisierung durch Einführung von Textform und digitalem Sitzungswesen umgesetzt, der Aufgabenkatalog erweitert sowie weitere Änderungen vorgenommen.

Die Bekanntmachung der Satzungsänderungen erfolgte auf der Website - www.hwk-ulm.de - unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ am 4. Januar 2024. Die Änderungen sind damit am 5. Januar 2024 in Kraft getreten.



Hier geht es zur Amtlichen Bekanntmachung

## IMPRESSUM

Handwerkskammer Ulm  
Olgastraße 72, 89073 Ulm,  
Pressestelle: Tel. 0731/1425-6103  
Fax 0731/1425-9103  
Verantwortlich:  
Hauptgeschäftsführer Dr. Tobias Mehlich